



OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe • Postfach 10 02 65 • 76232 Karlsruhe

Apac e.V.
Herrn Peter Weiß
Postfach 15 51

74172 Neckarsulm

Stuttgart, 07.11.2006

Durchwahl (07 11) 66 73 - 3333

Zimmer-Nr.: 520

Name: Herr Fiand

Aktenzeichen: S 017.1/81 B – St 212
(Bitte bei Antwort angeben)

**Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten Controlling e.V.,
Neckarsulm**

Ihr Schreiben vom 30.08.2006

Sehr geehrter Herr Weiß,

bitte entschuldigen Sie die lange Bearbeitungsdauer für Ihr oben genannten Schreibens. Zu den von Ihnen geschilderten Vorgängen möchte ich zunächst vorab für das gegenseitige Verständnis den Sachverhalt zusammenfassen:

Mit Datum 19.05.1998 erhielten Sie von dem für den Verein zuständigen Finanzamt Heilbronn eine vorläufige Bescheinigung nach der Ihnen unter Textziffer A aufgrund der eingereichten Satzung die Gemeinnützigkeit bescheinigt wird. Diese Bescheinigung gilt für 18 Monaten danach entfaltet die Bescheinigung keine Wirkung mehr. Ferner wird unter Textziffer C der Hinweis gegeben, dass der Verein das demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) fördert und unter Textziffer D die Körperschaft vorläufig berechtigt ist entsprechende Spendenbestätigungen für Steuerliche Zwecke auszustellen.

Die Angaben in der vorläufigen Bescheinigung fußen auf der dem Finanzamt Heilbronn vorliegenden Satzung. Der Vereinszweck: „ die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, und sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern, indem er beratend oder kontrollierend auf die Politik einwirkt, und

.....

Hausadresse:
Moltkestr. 50
76133 Karlsruhe

Gebäude:
Rotebühlplatz 30
70173 Stuttgart

Telefon-Vermittlung
(07 21) 9 26 - 0
(07 11) 66 73 - 0

Telefax
(07 21) 9 26 - 27 25

eMail-Adresse:
poststelle@ofdka.fv.bwl.de
Internet:
www.oberfinanzdirektion-karlsruhe.de

Straßenbahn,
S- und U-Bahn
Haltestelle
Stadtmitte

indem er die Öffentlichkeit über die politischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet“ wurde in diesem Zusammenhang also als Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO seitens des Finanzamts interpretiert.

Mit Schreiben vom 28.01.2005 wurden Sie seitens des Finanzamts angeschrieben und gebeten die erforderlichen Unterlagen zwecks Freistellungsbescheinigung einzureichen. Im nachfolgenden Veranlagungsverfahren erging dann mit Datum 29.06.2005 ein endgültiger Freistellungsbescheid. Auch in diesem wird der Verein für die Jahre 1998 bis 2004 als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Unter Textziffer D wird aufgeführt das der Verein die Förderung des demokratischen Staatswesens zum Ziel hat. Für die Behandlung der Spenden wird ausgeführt, dass keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen.

Mit Datum 11.07.2005 legten Sie gegen den Freistellungsbescheid vom 29.06.2005 Einspruch ein. Im Rahmen der Einspruchsbearbeitung wurde zunächst mit Schreiben vom 13.10.2005 die Textziffer D des Bescheides vom 29.06.2005 dahingehend ergänzt, dass der Verein nun auch die Volksbildung fördert und zur Behandlung von Spenden wird ausgeführt, dass soweit Spenden für die Volksbildung zugewendet werden hierfür eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden darf. Ferner erging mit Datum 19.06.2006 eine abschlägige Einspruchsentscheidung womit das Einspruchsverfahren beendet ist.

Zur Rechtlichen Würdigung der einzelnen Vorgänge möchte ich Ihnen nun folgendes mitteilen:

Vorläufige Bescheinigung:

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, hier des APAC Vereins, nicht vorgesehen. Bei neu gegründeten Vereine erteilen die Finanzämter auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung darüber, ob die Satzung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entspricht und ob der Verein zum unmittelbaren Empfang von Spenden berechtigt ist. Die Bedeutung dieser Bescheinigung liegt darin, dass bei den betreffenden Vereinen eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit nur an Hand der Satzung und noch nicht auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung erfolgen kann, dass aber gleichwohl eine wenigstens vorläufige Klarheit darüber geschaffen wird, dass der Verein steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen kann. Die vorläufige Bescheinigung wird nur befristet erteilt und ist frei widerruflich.

.....

Die auf Grund der Satzung ausgestellte vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit und die Spendenbegünstigung stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern hat lediglich den Charakter einer Auskunft (vgl. auch Entscheidung des Bundesfinanzhof vom 07.05.1986 BStBl. 86 II S. 677). Im Zusammenhang mit der vorliegenden vorläufigen Bescheinigung bleibt weiter festzustellen, dass diese leider gerade im Hinblick auf Ihren Vortrag in sich nun nicht ganz stimmig erscheint. Zum einen ist die Aussage „Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO“ nicht ganz passend, im Sinne von zu eng gefasst. Treffender ist offensichtlich die weiter gefasste „Förderung der Volksbildung“ welche unter § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO fallen würde. Hier möchte ich anmerken dass die genaue Subsumtion eines Lebenssachverhalt gerade im Bereich der Gemeinnützigkeit oft sehr schwierig ist und sich manchmal erst in der Diskussion mit dem Steuerpflichtigen herauskristalisiert. Auch bleibt festzustellen, dass die Ursprungsaussage in der vorläufigen Bescheinigung hinsichtlich des Spendenabzuges im Zusammenhang gesehen mit der Aussage Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. AO so nicht korrekt ist. Dies kann aber dahingestellt bleiben, denn nach 18 Monaten ist die vorläufige Bescheinigung zum einen ausgelaufen, entfaltet also keine Rechtskraft mehr, und zum anderen handelt es sich bei den Angaben unter Textziffer C der vorläufigen Bescheinigung lediglich um Hinweise, nicht jedoch um einen Bestandteil des Verwaltungsakt. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind hier nicht anwendbar. Es sei zudem nochmals herausgestrichen, dass die vorläufige Bescheinigung insgesamt nach ständiger Rechtsprechung nur eine unverbindliche Rechtsauskunft aufgrund der ersten Angaben des Steuerpflichtigen darstellt und eben keinen Verwaltungsakt. (u.a. Urteil des Bundesfinanzhof vom 12.05.2000).

Freistellungsbescheid vom 29.06.2005 und Schreiben vom 13.10.2005:

Nach diesem Freistellungsbescheid ist der Verein nach wie vor als gemeinnützig im Sinne des § 51 ff AO anerkannt und zwar lückenlos für den Zeitraum 1998 bis 2004. Hinsichtlich des Tenors des Bescheides welcher der Verein gegen sich gelten lassen muss hat das Finanzamt also keine geänderte Rechtsauffassung dargelegt und es gibt auch ansonsten keine Regelungslücke. Es liegt auch keine Rückwirkung vor, da die vorläufige Bescheinigung nach 18 Monaten ihre Rechtswirkung verlor und der endgültige Bescheid an deren Stelle tritt.

Hinsichtlich der Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind der Freistellungsbescheid vom 29.06.2005 und die Ergänzung mit Schreiben vom 13.10.2005 zusammen zu betrachten. Danach ist der Satzungszweck des Vereins unter die beiden Positionen „Förderung der Volksbildung“ und „Förderung des demokratischen Staatswesens“ der §§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und 3

.....

AO i.V.m. § 48 Abs. 2 EStDV und der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV subsumiert worden. Aufgrund des in der Satzung des Vereins niedergelegten Vereinszweck und Ihrer im Laufe des Veranlagungsverfahrens und des Einspruchsverfahrens vorgebrachten Argumente und Ansichten ist dies auch zutreffend. Die weiteren Hinweise zum Spendenabzug sind insgesamt schlüssig und nicht zu beanstanden.

Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren konnte vor dem Hintergrund des korrekten Bescheides in der Gestalt des Freistellungsbescheides vom 29.06.2005 und den Ergänzungen zu den Hinweisen mit Schreiben vom 13.10.2005 keine Aussicht auf Erfolg haben. Es bleibt aber festzuhalten, dass Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Bescheiden im Rahmen eines Einspruchsverfahren abgehandelt werden und der von Ihnen eingeschlagene Weg des Einspruches dem Grunde nach richtig war. In der Sache ist der nun vorliegende Bescheid aber richtig und somit konnte Ihr Einspruch keinen Erfolg haben.

Dass sich für Sie der Sachverhalt gerade mit Blick auf die erste vorläufige Bescheinigung als widersprüchlich darstellt kann ich verstehen und ist aufgrund der in der vorläufigen Bescheinigung liegenden Mängel auch nachvollziehbar und sehr bedauerlich. Ich möchte aber hervorheben, dass das Verwaltungshandeln und auch das Ergebnis in der Form des nun vorliegenden Bescheides für den Zeitraum 1998 – 2004 nicht zu beanstanden ist. Es liegt keine unzulässige Rückwirkung vor und der Bereich von Treu und Glauben auf die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes wird nicht verletzt. Auch zeigt das bisherige Verfahren, dass Ihnen rechtliches Gehör gewährt und Ihre Eingaben wo möglich auch berücksichtigt wurden und somit von Willkür nicht gesprochen werden kann.

Ich hoffe, dass bei der nächsten turnusmäßigen Prüfung im Jahre 2008 für die Jahre 2005 – 2007 sich nunmehr die Lage des Vereins klarer darstellt, damit das Veranlagungsverfahren vom Finanzamts zügig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Plüger

